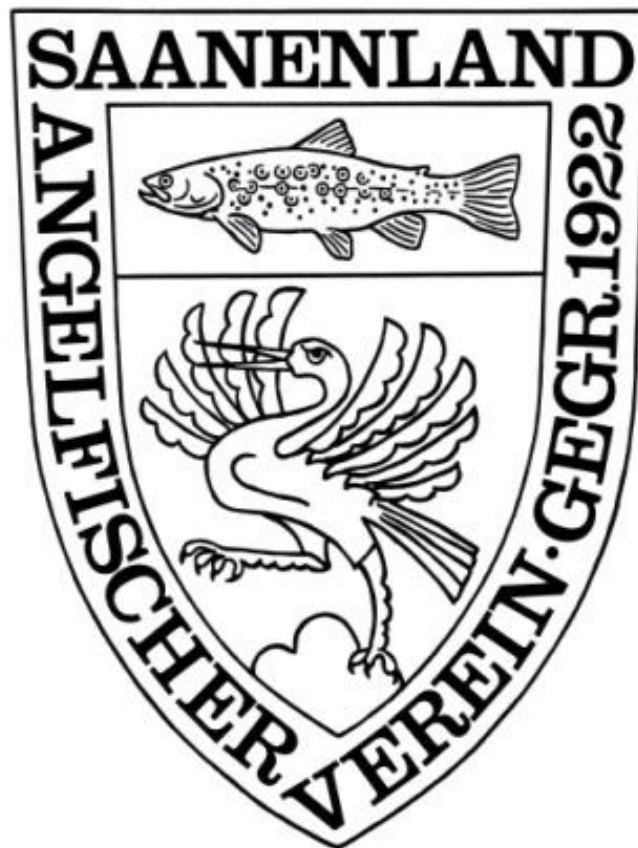
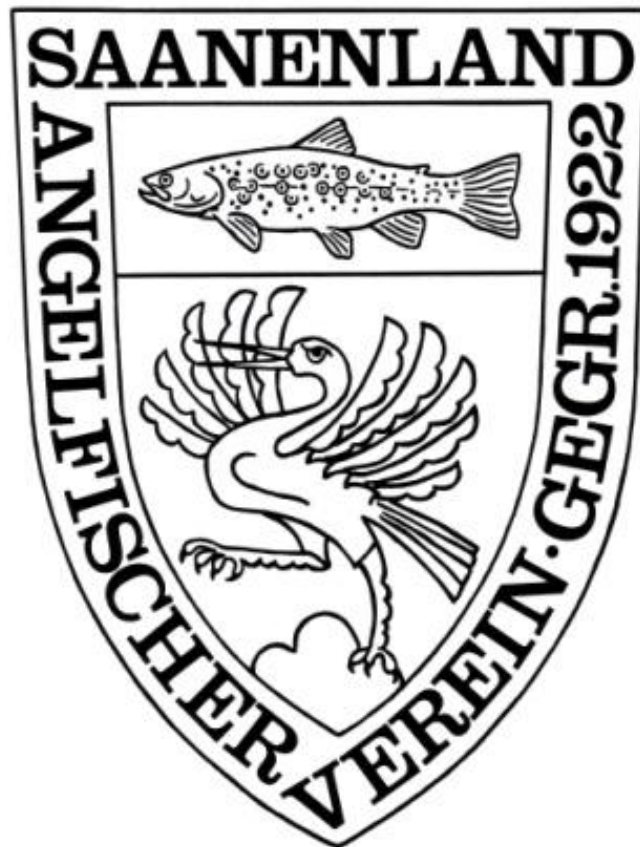


ANGELFISCHER VEREIN SAANENLAND



STATUTEN

**STATUTEN
des
ANGELFISCHERVEREINS
SAANENLAND**



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Angelfischerverein Saanenland ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Der Verein bezweckt, die vom Staat Bern gepachteten Gewässer sachgemäss zu hegen, zu pflegen und zu bewirtschaften. Er widmet sich dem Gewässerschutz, der Bekämpfung von Übelständen und Mängeln wie Raubfischerei, Fischfrevl, verbotenen Fangarten und unzweckmässigen Wasserbauten.

II. Organisation des Vereins

Art. 2

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Der Generalversammlung steht das Recht zu, durch Wahl von Spezialkommissionen die Zahl der Organe zu vermehren.

Art. 3

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr, im ersten Quartal, statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlich begründetes Ersuchen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. In diesem Fall hat der Vorstand innert Monatsfrist diesem Ersuchen zu entsprechen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage, mit Angabe der Traktanden, vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 4

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Die Wahl des Vorstandes, der 2 Rechnungsrevisoren, der freiwilligen, vereinsinternen Fischereiaufseher und eventuell weiterer Organe des Vereins.
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Hegeobmannes sowie Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung. Die Jahresberichte und das Protokoll werden jeweils zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung jedem Mitglied zugestellt.
- c) Genehmigung der Kassaberichte, der Jahres- und Hegerechnung.
- d) Festsetzung des Jahres- und Hegebeitrages für das folgende Jahr. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los, bei Abstimmungen der Präsident. Sofern beschlossen wird, können Wahlen geheim stattfinden. Die Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

Art. 5

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) dem Hegeobmann
- f) dem Vize-Hegeobmann
- g) einer verantwortlichen Person «Huus am Arnensee»
- h) zwei Beisitzern

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 6

Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 7

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte zu Handen der Generalversammlung.
- c) Die Mutationen durchzuführen.
- d) Der Präsident oder vertretungsweise der Vize-Präsident führen mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 8

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss bis 31. Dezember schriftlich erfolgen. Ein demissionierendes Vorstandsmitglied scheidet erst nach der Generalversammlung aus dem Vorstand aus.

Art. 9

Der Kassier ist verantwortlich für das Kassawesen. Die Rechnungen sind per 31. Dezember abzuschliessen, mit anschliessender Überweisung an die Rechnungsrevisoren, zu Handen der Generalversammlung.

III. Mitgliedschaft

Art. 10

- a) Der Verein besteht aus Aktiv-, Jungfischer-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Jungfischer werden gemäss Regelung des Kantons Bern behandelt. Vereinspatent Inhaberinnen und -Inhaber unter zehn Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und selbst im Besitz eines Vereinspatentes ist.
- c) Mitglieder die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Passivmitglieder bezahlen lediglich den zu bestimmenden Jahresbeitrag, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Mitglieder- und Hegebeiträgen befreit. Ehrenmitglieder bezahlen nur den Hegebeitrag.

Art. 12

Die Aufnahme in den Verein erfolgt gemäss Warteliste. Einheimische Bewerber haben den Vorrang. In zweiter Linie folgen die Auswärtigen und zuletzt die Ausländer. Der Sekretär ist zusammen mit dem Präsidenten für die Nachführung der Warteliste verantwortlich. Die Einmalige Aufnahmegebühr wird auf die Höhe des jeweiligen Hegebeitrages festgesetzt.

Art. 13

Folgende Gründe führen zum Ausschluss aus dem Verein:

- a) Gesetzeswidriges Fischen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins (durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung).
- b) Unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlung (Kompetenz des Vorstandes).
- c) Nichtbezahlen des Jahres- und Hegebeitrages bis 1. Mai (Kompetenz des Vorstandes). Entschuldigungen über das Fernbleiben von der Generalversammlung können bis spätestens 8 Tage nach der Versammlung angenommen werden.

IV. Statistik

Art. 14

Jedes Mitglied ist angehalten, die vorgedruckte Statistik bis zum 1. November dem Hegeobmann abzugeben.

V. Finanzwesen

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Gelder sind auf einer vom Vorstand zu bestimmenden Bank zinstragend anzulegen. Erhebungen können vom Kassier und vom Hegeobmann durch Alleinunterschrift getätigt werden.

Art. 17

Die Organisation des Plauschfischens hat einen Beitrag nach finanziellem Aufwand zu gut.

VI. Vereinsarbeiten

Art. 18

Jedes Mitglied beteiligt sich an den jährlich anfallenden zeitgebundenen Vereinsarbeiten. Der voraussichtliche Arbeitsumfang wird den Mitgliedern jeweils mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Nach verflorenem Jahr werden der Durchschnitt und die Ersatzpflicht errechnet und festgelegt und den Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellt. Der Pflichtersatz fließt der Hegekasse zu. Stellvertretungen sind statthaft. Die Festsetzung des Pflichtersatzbeitrages und der Ausnahmefälle liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 19

Über eine allfällige Auflösung des Vereins, wie über die Liquidierung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Hierzu ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VIII. Statutenrevision

Art. 20

Die auf Statutenrevision bezüglichen Anträge müssen dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Revision dieser Statuten durch die Generalversammlung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 1952.

Angenommen an der Generalversammlung vom 24. März 1984

Namens des Angelfischervereins Saanenland

Der Präsident: Carl Reichenbach

Der Sekretär: Robert Walker

Artikel 10 und 18 wurden abgeändert und an der Generalversammlung vom 22. März 1986 angenommen

Der Präsident: Marcel Addor

Der Sekretär: Beat Walker

Artikel 5, 9 und 10 wurden abgeändert und ergänzt und an der Generalversammlung vom 21. März 1992 angenommen

Der Präsident: Adolf Scherz

Der Sekretär: Hanspeter Blum

Artikel 7c wurde ersatzlos gestrichen, Art. 10 wurde abgeändert und an der Generalversammlung vom 18. März 1995 angenommen

Der Präsident: Adolf Scherz

Der Sekretär: Hanspeter Blum

Artikel 5g, 10b und 17 wurden abgeändert und an der Generalversammlung vom 2. März 2013 angenommen

Der Präsident: Bruno Walker

Der Sekretär: Marcel Burri